



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • Postfach 13 54 • 16802 Neuruppin

AMT: Bau- und Umweltamt
SG Abfall, Boden und Wasser
Untere Wasserbehörde
BEARBEITER: Herr Geißler, Zimmer 333
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
E-MAIL: umweltamt@opr.de
TELEFON: 03391 688 6733
TELEFAX: 03391 688 6702
AKTENZEICHEN:
DATUM: 23.05.2022

Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Rheinsberger Rhin

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde erlässt zum Schutz des Rheinsberger Rhin folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Das Befahren des Rheinsberger Rhin mit muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeugen (ausschließlich mit Einer- und Zweier-Kajaks) wird ergänzend zur „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ vom 10. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 07], S.90) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 41]) wie folgt geregelt:

1. Festlegung von Tageskontingenten

Für Bootsfahrten, die durch gewerbliche Bootsverleiher (Verleiher) ausgerichtet werden, werden für die Befahrungszeiträume der kommenden Jahre folgende Tageskontingente festgelegt:

- im Jahr 2022: max. 150 Boote je Tag
- im Jahr 2023: max. 125 Boote je Tag
- im Jahr 2024 und in den folgenden Jahren: max. 100 Boote je Tag

Das Kontingent der Boote der privaten Bootsfahrer beträgt max. 20 Boote je Tag.

Die Kontingente sind zwischen den privaten Bootsfahrern und den Verleihern nicht übertragbar, sie können aber zwischen den Verleihern unentgeltlich übertragen werden.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14–16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

2. Erfordernis von Befahrungsscheinen

Jeder private oder von den Verleihern mit einem Boot ausgestatte Bootfahrer benötigt für das Befahren des Rheinsberger Rhin einen Befahrungsschein. Das festgelegte Kontingent an Befahrungsscheinen wird im Rahmen des unter Nr. 1 genannten Tageskontingents von folgenden Stellen verwaltet:

- Naturpark Stechlin Ruppiner Land
Friedensplatz 9
16775 Menz
Tel.: 033082 407-11

- Stadt Rheinsberg Tourist-Information, Remise am Schloss
Mühlenstraße 15a
16831 Rheinsberg
Tel.: 033931 34940

- Tourist-Information (Bürgerbahnhof) Neuruppin
Karl-Marx-Straße 1
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 45460

3. Zertifizierung der Bootsverleiher

Die Ausübung des gewerbsmäßigen Verleihs von Booten an Dritte mit dem Zweck, den Rheinsberger Rhin zu befahren, darf ausschließlich durch diejenigen gewerblichen Anbieter erfolgen, die vom Naturpark Stechlin-Ruppiner Land zertifiziert worden sind.

Voraussetzung für die Zertifizierung der Verleiher ist eine erfolgreiche Teilnahme von mindestens zwei Mitarbeitern an einer von der Großschutzgebietsverwaltung des Landesamtes für Umwelt und der unteren Naturschutzbehörde angebotenen Schulung zum geprüften Landschaftsführer und die Teilnahme an der jährlichen Unterweisung der unteren Naturschutzbehörde.

Die Zertifizierung wird jährlich durch die Kreisverwaltung geprüft und nur dann jährlich verlängert, wenn der Verleiher in regelmäßigen Abständen Qualitätsnachweise auf der Grundlage folgender Punkte vorweisen kann:

- Nachweise über Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeiter zum naturverträglichen Bootfahren, Nachweis naturschutzfachlicher Praxis durch den Naturpark
- Betreuung und Sicherstellung der Infrastruktur,
- Konzept für den Umgang mit Abfällen.

Die Zertifizierung und deren regelmäßige Fortschreibung sind für die Verleiher kostenfrei. Den behördlichen Aufwand können sie durch Leistungen, wie z.B. Kontrollen, Beteiligung an Unterhaltungsmaßnahmen der touristischen Infrastruktur und Abfallsammlungen am Rheinsberger Rhin erbringen.

Die Verleiher erhalten auf Einzelantrag im Rahmen von Nr. 1 ein saisonales Kontingent zugewiesen. Ein solcher Antrag ist bis spätestens zum 01.03. des jeweiligen Jahres für die bevorstehende Saison an die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin zu richten. Später eingehende Anträge für ein saisonales Kontingent können nicht berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des maximalen Gesamtkontingents

4. Kennzeichnungspflicht und Einweisung

Die Boote der Verleiher müssen eine eindeutige Kennzeichnung durch Firmenlogo sowie Nummerierung aufweisen.

Privatbootfahrer haben zur Kennzeichnungspflicht ihren Befahrungsschein mitzuführen der jederzeit den Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Verleiher haben ein Programm zur gründlichen persönlichen Einweisung in die Paddeltechnik und das naturschutzgerechte Verhalten der Bootsnutzer zu erarbeiten.

Dazu gehört insbesondere:

- das Verhalten in Flachwasserbereichen,
- das Einhalten eines größtmöglichen Abstandes von den Ufern des Rheinsberger Rhin, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation,
- Vogelschutz, Lärmschutz, der Schutz von Altarmen und Inseln sowie der Ufervegetation ,
- das richtige Umtragen,
- die Nutzung der Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten,
- der Hinweis auf korrektes Verhalten gegenüber Fischern, Anliegern, Kontrolleuren sowie anderen Bootsfahrern,
- die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen an das Befahren, u.a. auch die Beachtung des aktuellen Wasserstandes.

Des Weiteren soll die Übergabe einer Karte/eines Flyers mit den wichtigsten Verhaltensregeln, mit Ein- und Ausstiegstellen, Rastplätzen, Hinweisen auf Gefahrenstellen und die sonstige Infrastruktur erfolgen.

5. Sonstige Festlegungen

Boote dürfen nur in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr eingesetzt werden. Die Bootfahrer haben bis spätestens 19:00 Uhr das Wasser zu verlassen.

Die Anzahl der eingesetzten Boote ist von den Inhabern eines saisonalen Kontingentes sowie den Bewirtschaftern der privaten Kontingente der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin nach Saisonende bis spätestens zum 31.12.2022 eines jeden Jahres unaufgefordert zu belegen.

Die Benutzung von Radios, CD-Playern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke mitzuführen oder das Boot in alkoholisiertem Zustand zu fahren.

6. Kontrollaufgaben, Zuwiderhandlungen

Alle Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können von den Bediensteten der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, den Naturschutz Helfern und der Naturwacht Brandenburg u. a. Vollzugsbehörden jederzeit auf Einhaltung kontrolliert und Verwarungen erteilt werden.

Zudem kann der Befahrungsschein umgehend widerrufen werden, soweit die o. g. Regelungen nicht eingehalten werden.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2022 in Kraft. Sie gilt mit der Veröffentlichung an diesem Tag als bekanntgegeben.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise

1. Die Befahrungsregelungen werden durch die Behörden auf Qualität, Einhaltung und Praktikabilität regelmäßig evaluiert.
2. Den Anweisungen der autorisierten Kontrolleure oder den Rangern der Naturwacht Brandenburg ist Folge zu leisten. Insbesondere sind auf Nachfrage der Einstiegsort und der Zielort zu nennen sowie gegebenenfalls der Befahrungsschein vorzuzeigen.
Bei schwerwiegenden Verstößen – vor allem gegen die Pegelregelung und bei Befahrung ohne Befahrungsschein bei gleichzeitiger Überschreitung des Tageskontingentes – sind diese Personen berechtigt, die Weiterfahrt zu untersagen. Weitergehende polizeiliche Befugnisse bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung kann in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bau und Umweltamt, Sachgebiet Abfall, Boden, Wasser im Zimmer 361, während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist dem Internet unter www.opr.de zu entnehmen.
4. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung finden die Bußgeldtatbestände entsprechende Anwendung. Bei Nichtbeachtung kann im Einzelfall ein Rückgriff auf das zugestandene Kontingent auch innerhalb der laufenden Saison erfolgen und damit entzogen oder eingeschränkt werden.

II. **Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (vgl. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG) jeweils in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

III. **Begründung**

Formal rechtliche Begründung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde ist gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung die fachrechtlich und örtlich zuständige Behörde.

Sachverhaltsdarstellung

Der Rheinsberger Rhin zwischen Rheinsberg und Zippelsförde liegt in einer überaus reizvollen Landschaft. Das Gewässer ist naturschutzfachlich und ökologisch von großer Bedeutung und wurde deshalb unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt. Die oberste Naturschutzbehörde hat per „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ vom 10. Februar 2009 u. a. auch Einschränkung des Befahrens mit muskelbetriebenen Booten zum Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des Rheinsberger Rhins als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten erlassen.

So ist nach § 5 Abs. 1 Ziff. 13 der vorgenannten Verordnung ausschließlich das Befahren mit Einer- und Zweier-Kajaks und nur vom 15. Juni bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 9 bis 19 Uhr als zulässige Handlung gestattet.

Ebenso ist nach dieser Verordnung bei einem Pegelstand von weniger als 65 Zentimetern am Unterpegel des Wehres an der Rheinsberger Obermühle das Befahren untersagt.

Im Zuge des rechtlichen Vollzuges der Naturschutzgebietsverordnung hat sich allerdings in den letzten Jahren herausgestellt, dass die Regelungen der Verordnung hinsichtlich der Einschränkung des Gemeingebrauches ergänzt und teilweise neu gestaltet werden müssen.

Die Möglichkeit, das Befahren des Rheinsberger Rhin trotz seiner naturschutzfachlichen Bedeutung und der Unterschutzstellung weiter auszuüben hat nämlich dazu geführt, dass private Bootsverleihfirmen eine gewerblich ausgerichtete Vermietung von Kajaks an Tagestouristen betreiben.

Diese Form der gewerblichen Vermietung übersteigt allerdings den üblichen wasserrechtlichen Gemeingebrauch und erfordert auch vor dem Hintergrund des naturbelassenen Gewässerzustandes dringend eine umfangreiche naturschutz- und wasserrechtliche Regulierung.

Dieser gewerblich ausgenutzte Gemeingebrauch, der sich überwiegend aus der Vermietung von Booten und Bereitstellung von Transportlogistik ergibt, kann mittlerweile eine Größenordnung von über 200 Booten pro Tag annehmen.

Beispielsweise befuhren in der 139 Tage währenden Saison 2021 insgesamt 10.464 Personen in ca. 6.394 Booten den Rheinsberger Rhin.

Während wochentags eine zumeist konstante, ausgeglichene Befahrung stattfand, verdreifachen sich am Wochenende die Bootszahlen nahezu.

Auch im Jahr 2020 sind an elf Tagen mehr als 150 Boote pro Tag und an vier Tagen sogar mehr als 200 Boote pro Tag registriert worden.

Der Bootsverkehr konzentrierte sich 2021 in den Monaten Juni (1.082 Boote, entspricht durchschnittlich 67 Boote/Tag), Juli (2.216 Boote, entspricht durchschnittlich 71 Boote/Tag) und August (2.019 Boote, entspricht durchschnittlich 65 Boote/Tag).

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, insbesondere die Anzahl der Bootsbefahrungen in Spitzenzeiten an den Wochenenden zu reduzieren. Die unverhältnismäßig hohe Bootsdichte an den Samstagen und Sonntagen führt dazu, dass das Naturschutzgebiet und die in ihm vorkommenden Arten massiv beeinträchtigt werden. Dazu hat die untere Naturschutzbehörde die nachfolgenden umfangreichen fachlichen Erläuterungen gegeben. Darüber hinaus soll eine bessere Lenkung des Touristenaufkommens erfolgen. Zu guter Letzt soll durch eine Zertifizierung der den Rheinsberger Rhin nutzenden gewerblichen Bootsverleiher eine naturverbundene Nutzung des Gewässers befördert werden.

Materiell rechtliche Begründung

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 45 i. V. m. § 44 BbgWG i. V. m. §§ 25, 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach §§ 44, 45 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Allgemein- und Anliegergebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern sowie die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Eine Einschränkung und Neuregelung des Gemeingebrauches basiert vorliegend auf folgenden Darlegungen der unteren Naturschutzbehörde.

Der Rheinsberger Rhin ist Hauptbestandteil des FFH-Gebietes Nr. 290 „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ sowie des gleichnamigen Naturschutzgebietes. Er ist als Paddelrevier überregional bekannt und wird an Schönwettertagen und, wie bereits ausgeführt, insbesondere an den Wochenenden stark genutzt. Trotz der seit

Februar 2009 geltenden Naturschutzgebietsverordnung und der darin enthaltenen Einschränkungen für den Bootsverkehr treten aktuell Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch den Paddelverkehr auf. Aktuelle Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind lt. Managementplan für das FFH-Gebiet (S. 25):

- Beeinträchtigungen der bachbegleitenden Erlen, da durch Verletzungen der Rinde bei Kollision/Zusammenstößen mit Booten Pilze eindringen können und so die Bäume frühzeitig absterben,
- zusätzliche Gewässerbelastungen durch die Mobilisierung und den Eintrag von Feinsedimenten
- Tritt- und Uferschäden, u.a. an Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätzen
- Beeinträchtigung der Bachneunaugenpopulation, speziell der über mehrere Jahre im Sediment lebenden Bachneunaugenlarven (Querder) durch Mobilisierung und Akkumulation von Feinsedimenten
- Störung/Beeinträchtigung der hier lebenden Eisvogelpopulation durch touristischen Bootsverkehr, Lärm, hauptsächlich Störung bei der Jagd nach Fisch sowie Ausfall der Zweit- und Folgebruten

Das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Rheinsberger Rhin ist überregional von Bedeutung. Die Art ist national gefährdet und vom Aussterben bedroht. Ihre Bestände sind in den meisten Gebieten dramatisch gesunken.

Die starke Frequentierung des Rheinsberger Rhins durch Kanus führt zu einer Erhöhung des Feinsedimenteintrages und der –verfrachtung und damit zur Versandung der Jungmuschelhabitate und Laichplätze der Wirtsfische der Gemeinen Flussmuschel (TIMM 2007) sowie zu einer Verstopfung der Sand- und Kieszwischenräume in der Gewässersohle einschließlich Sauerstoffmangel, so dass die Jungmuscheln dort absterben.

Die Bachmuschel (*Unio crassus*) ist nur noch mit wenigen Exemplaren im Rheinsberger Rhin vorhanden und die Bestände sind überaltert. Aber auch andere Großmuschelarten sind nur noch mit wenigen lebenden Exemplaren präsent. Ältere Schalenfragmente zeigen, dass der Rhin in der Vergangenheit arten- und individuenreicher war.

Als mögliche Gefährdungsursache für das Bachneunauge kommt die mit dem Kanutourismus einhergehende Mobilisierung und Akkumulation von Feinsedimenten ebenfalls in Betracht, welche gerade die Larvalhabitate der Bachneunaugenquerder beeinträchtigen können (FFH-MP, S. 73/74).

Denn die meiste Zeit seines Lebens, nämlich drei bis sechs Jahre, verbringt das Bachneunauge als blinde, zahnlose Larve und bis auf den Kopf im Feinsediment eingegraben. Während dieser Zeit ernähren sich die Querder von Mikroorganismen, zum Beispiel Kieselalgen, und feinen organischen Partikeln (Detritus), die sie aus dem Atemwasser filtrieren. Eine Befahrung des Gewässers in der derzeit praktizierten Größenordnung führt durch Grundberührungen und Sedimentmobilisierung zur Beeinträchtigung dieser Art.

Das Gewässer bietet mit seinen Steilufern und Abbruchkanten sowie fischreichen Jagdhabitaten einen hervorragenden Lebensraum für den sehr scheuen Eisvogel. Der Bootsverkehr auf dem Gewässer führt jedoch zu einer Beunruhigung der jagenden Tiere. Diese werden immer wieder aufgescheucht und teilweise aus ihren Revieren verdrängt (FFH-MP, S. 96)

Die Brutzeit des Eisvogels beginnt Mitte März und endet Mitte September. Da eine Befahrung entsprechend der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ bereits ab 15. Juni eines jeden Jahres möglich ist, kommt es auf Grund der Störungen zu Ausfällen bei den Zweit- und Folgebruten.

Bei einer Befahrung von 150 Booten am Tag bleibt einem Eisvogelbrutpaar nur ein sehr kurzer Zeitraum am Morgen und am Abend, der den ungestörten Nahrungserwerb und das Füttern der Jungvögel zulässt, so dass erfolgreiche Bruten so gut wie ausgeschlossen sind (Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, 23.02.2002).

Die Untere Wasserbehörde hat insofern nach § 25 WHG in Verbindung mit § 44 BbgWG durch Allgemeinverfügung den Gemeingebrauch insgesamt geregelt und beschränkt.

Die hier verfügbaren Gemeingebrauchsregelungen zum Befahren des Rheinsberger Rhin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind erforderlich, denn der bisher nicht limitierte muskelbetriebene Bootsverkehr auf dem Rheinsberger Rhin hat einen Umfang erreicht, der zu einer Schädigung des Naturhaushalts führt und nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde den nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie den europarechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie zuwiderläuft.

Die Regelung war außerdem auch erforderlich, um die Eigenschaften und den Zustand des Rheinsberger Rhin einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele des Gewässers erreicht werden.

Der eigentliche Gemeingebrauch des Gewässers Rheinsberger Rhin durch private eigenständige Bootstouristen liegt in seinem Umfang weit hinter der Nutzung durch gewerblichen Bootsverleih zurück und würde auch keinen Schutz des Gewässers über das im Normalfall hinausgehende Maß erfordern.

Anders als in vielen Bundesländern sieht aber das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg den gewerblichen Bootsverleih als Gemeingebrauch eines Gewässers an. Dies wurde letztmalig in der Dienstberatung mit dem MLUK am 3. März 2022 klargestellt.

Die aus der gegenwärtig praktizierten Form dieses „gesteigerten“ Gemeingebrauchs hervorgehende Frequentierung des Rheinsberger Rhin mit Booten, ins-

besondere an den Wochenenden, die davon ausgehende permanente Störwirkung sowie die ständige Mobilisierung von Sedimenten beeinträchtigt streng geschützte Tierarten stark.

Darüber hinaus sorgen die Logistik für den Bootstransport, die Ansammlung von wartenden Boottouristen an den Ausstiegs- und Umsetzstellen sowie der enorme Parkplatzbedarf für Störungen geschützter und streng geschützter Arten. Allein diese Umstände zeigen hier deutlich, dass die rein gewerbliche Vermietung von Booten die reine gemeingebräuchliche Benutzung des Gewässers bei Weitem verdrängt hat und eine deutliche Belastung des Gewässers sowie seiner geschützten Tier- und Pflanzenwelt darstellt.

Allerdings wäre aus jetziger Sicht eine vollständige Untersagung des Gemeingebrauchs unverhältnismäßig.

Deshalb soll mit Blick auf die hochrangigen Schutzgüter des Naturschutzrechtes mit dieser Allgemeinverfügung eine naturverträgliche Befahrungsregelung ermöglicht werden, die bestehende Beschränkungen aus der Naturschutzgebietsverordnung sinnvoll ergänzt.

Im Rahmen der in Ziffer I., Nr. 1 genannten Kontingente in Verbindung mit den Kennzeichnungspflichten, die zur Lenkung des Bootstourismus beitragen, darf weiterhin Boot gefahren werden.

Ein Zustand ohne Regelungen solcher Art hätte zur Folge, dass das Bootfahren auf dem Rheinsberger Rhin weder zeitlich, räumlich noch zahlenmäßig begrenzt wäre, sondern intensiv und unkontrolliert zum Nachteil der Artengemeinschaften von Pflanzen und Tieren betrieben würde.

Die Störung für das Biotop „Fluss“ mit seinen geschützten Arten und Lebensräumen soll grundsätzlich so gering wie möglich gehalten werden.

Daher hätte eine ganztägige gemeingebräuchliche Benutzung des Gewässers vor allem in den Brutzeiten eher negative Auswirkungen.

Eine Freigabe der Kontingente muss sich insofern in ein eng festgesetztes Zeitfenster einbinden, das nunmehr von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr freigegeben wird.

Ab 19:00 Uhr muss dann jeder Paddler das Wasser verlassen haben.

In Ausübung meines Ermessens musste ich den touristischen und gewerblichen Belangen sowie den Belangen des Natur- und Artenschutzes Rechnung tragen, wobei die nunmehr verfügte Gemeingebrauchseinschränkung einen Kompromiss in verträglicher Form darstellt.

Die untere Wasserbehörde hatte abzuwägen zwischen einer vollständigen Sperrung des Rheinsberger Rhins und dem damit verbundenen Entzug der Wirtschafts- / Lebensgrundlage der durch die Corona-Pandemie bereits schon geschwächten, bootsvermietenden Betriebe einerseits und andererseits einer eingeschränkten Bootsbefahrung des Rhins, welche unter Beachtung geeigneter Maßnahmen eine

hinreichende Gewässerentwicklung und den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume ermöglicht.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Verfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen des Rheinsberger Rhin vorgenommen. Insbesondere waren einerseits schädliche Gewässerveränderungen auszuschließen und andererseits Beschränkungen des Wassersportes und der Erholungsnutzung auf das verträgliche Maß zu minimieren und zu guter Letzt auch die naturschutzfachlichen Aspekte einzubeziehen.

Die bekannten Betroffenen wurden bereits im Rahmen der Bootssaisonauswertung 2021 angehört und die Vorschläge und Forderungen im Rahmen der Ermessenausübung abgewogen.

Dabei wurden insbesondere eine Staffelung der Bootsanzahl und die weitere Reduzierung dieser für die folgenden Jahre vorgenommen. Somit soll den Verleihern die Möglichkeit gegeben werden, die wirtschaftliche Ausrichtung ihres Unternehmens frühzeitig anzupassen.

Die Regelung der Bootsanzahl hat die Zielrichtung, den vielfältigen unterschiedlichen Interessen so gut wie möglich gerecht zu werden. Die Kombination einer naturschutzfachlichen Qualifizierung und Zertifizierung der Verleihfirmen, verbunden mit einer gleichzeitigen Zulassung von einer bestimmten Anzahl von Booten, lässt eine geregelte Nutzung des Naturschutzgebietes erwarten.

Mit der Kontingentierung kann die Anzahl der Bootsfahrer in den Spitzenzeiten und insbesondere an den Wochenenden auf ein naturverträgliches Maß begrenzt werden.

Der Widerrufsvorbehalt und der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sind notwendig, um die Allgemeinverfügung, bei derzeit nicht vorhersehbaren Handlungen/Ereignissen oder nachträglich eintretenden Tatsachen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, entsprechend anzupassen oder bei Verstößen bzw. Nichteinhalten von Vorgaben zu widerrufen.

Im Rahmen von § 35 VwVfG konnte die Befreiung in der Form einer Allgemeinverfügung getroffen werden. Diese richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis und betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Nutzer sind noch unbestimmt, aber bestimmbar.

Die Regelung entfaltet Rechtswirkung für die Betroffenen mit unmittelbarer Verbindlichkeit. Im Rahmen der Kontingente darf Boot gefahren werden. Eine darüber hinaus erfolgende Ausübung des Gemeingebrauchs ist nicht möglich. Diese Regelung ist eindeutig, bestimmt und auch angemessen. Die Gründe, die zu dieser Einschränkung geführt haben, sind dargelegt. Das Ergebnis ist ausgewogen, da trotz der grundsätzlichen Einschränkung im Zusammenspiel und in Ergänzung der Verordnung über das Naturschutzgebiet genügend Freiraum für den Wassersport und die Umsetzung der wirtschaftlichen Interessen verbleibt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 4 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. [686](#)) in der derzeit gültigen Fassung im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Befahrung des Rheinsberger Rhin in diesem und in den kommenden Jahren ohne Begrenzung der Bootsanzahl weiter geschehen und dieses eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengemeinschaften von Pflanzen und Tieren bedeuten würde. Es ist zu ihrem Schutz erforderlich, die Gültigkeit der Allgemeinverfügung sofort herbeizuführen. Ein Abwarten, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird, hätte schwerwiegende Folgen für die Schutzgüter.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz - Ruppin, Der Landrat, Virchowstr. 14 -16, 16816 Neuruppin einzulegen.

Ralf Reinhardt
Landrat